

**Stadt Horb am Neckar
Landkreis Freudenstadt**

Bebauungsplan

„Röteberg“

Reguläres Verfahren

in Horb a.N.

ABWÄGUNGSPROTOKOLL

Dettenseer Straße 23 | 72186 Empfingen | 07485/9769-0
Bahnhofstraße 18-20 | 88662 Überlingen | 07551/83498-0

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG



I. EINLEITUNG

Für den Bebauungsplan "Röteberg" in Horb a.N. - Rexingen wurde die Beteiligung gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 08.05.2019 durchgeführt. Für die Beteiligung des Regionalverbands Nordschwarzwald und des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Frist bis zum 14.06.2019 verlängert.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Dienststelle	Anschreiben	Antwort	Anregung	Beschluss erf. BPL
Behörden:	Alle am 03.04.2019			
Regierungspräsidium Karlsruhe - Raumordnung, Baurecht, Denkmalpflege		12.06.2019	Ja	Ja
Landratsamt Freudenstadt		06.05.2019	Ja	Ja
Regionalverband Nordschwarzwald		07.06.2019	Ja	Ja
Sonderbehörden:				
Regierungspräsidium Freiburg – Geologie, Rohstoffe, Bergbau		03.05.2019	Ja	Ja
Landesamt für Denkmalpflege – im Regierungspräsidium Stuttgart		---	---	---
Infrastrukturunternehmen:				
Deutsche Telekom AG, T-com		04.04.2019	Ja	Nein
Netze BW		29.04.2019 / 07.05.2019	Nein	Nein
Verwaltungsintern:				
Große Kreisstadt Horb a.N. - FB 4 - Verkehrsrecht		15.04.2019	Ja	Ja
Große Kreisstadt Horb a.N. - FB 5 - Beiträge		04.04.2019	Ja	Nein
Stadt Horb a.N.		08.04.2019 – 08.05.2019 keine Anregungen		

II. STELLUNGNAHMEN

Regierungspräsidium Karlsruhe	
Raumordnung, Baurecht, Denkmalpflege	
Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 12.06.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>mit Schreiben vom 03.04.2019 beteiligen Sie uns als Träger öffentlicher Belange am o. g. Verfahren, wofür wir uns bedanken. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung:</p> <p>Mit der vorliegenden Planung soll sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung einer Pferdepension auf der Gemarkung des Ortsteils Rexingen geschaffen werden. Hierbei soll ein leerstehender Landwirtschaftsbetrieb dieser neuen Nutzung zugeführt und bestehende bauliche Anlagen genutzt werden. Im Regionalplan Nordschwarzwald 2015 ist das 4,4 ha umfassende Plangebiet im Bereich der bestehenden baulichen Anlagen als bestehende Siedlungsfläche dargestellt. Abseits dieses Bereichs ist das Plangebiet als Regionaler Grünzug gem. PS 3.2.1 festgelegt. Gemäß dieses Ziels der Raumordnung sind neue Siedlungs- und Gewerbeansätze dort nicht zulässig. Im Teilregionalplan Landwirtschaft des Regionalplans ist der Bereich darüber hinaus als Vorranggebiet für die Landwirtschaft gem. PS 3.3.3 festgelegt und demnach für die Landwirtschaft zu sichern, was eine bauliche Entwicklung ebenfalls ausschließt. Darüber hinaus berührt die Planung ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus (PS 3.3.5) sowie in Teilen ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschutz (PS 3.3.1). Entsprechend der vorliegenden Planung soll der bereits bebaute Bereich im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche „Lern- und Erlebnishof“ dargestellt werden. Die Darstellung beschränkt sich dabei auf die im Regionalplan dargestellte Siedlungsfläche, die umgebende Fläche soll im Flächennutzungsplan weiterhin als Landwirtschaftsfläche dargestellt werden. Im Entwurf des Bebauungsplans wird das Nutzungskonzept konkretisiert. Im Bereich der Landwirtschaftsfläche sind ein Schulgarten und ein Reitplatz vorgesehen, im westlichen Bereich eine Parkfläche. Der vorliegenden Planung stehen damit keine Belange der Raumordnung entgegen. Hinsichtlich der vorgesehenen Parkfläche bitten wir um eine unversiegelte Gestaltung -entsprechend der Planbegründung ist dies bislang anders vorgesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Unter Punkt 3.2. der örtlichen Bauvorschriften ist bereits festgesetzt, dass Stellplatzflächen aus wasserdurchlässigen Belägen herzustellen sind. Der Fehler in der Begründung wird korrigiert.</p>
	<p>Beschlussvorschlag: Obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Landratsamt Freudenstadt	
Untere Naturschutzbehörde	
Stellungnahme des Landratsamts Freudenstadt vom 06.05.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p><u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u></p> <p>Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte /Nord“ und grenzt an mehrere gesetzlich geschützte Biotope an. Zudem befindet sich innerhalb des Vorhabensbereichs ein nach FFH-Richtlinie geschützter Lebensraumtyp (LRT 6510).</p> <p>Der Umweltbericht mit der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Gfrörer vom 07.03.2019 ist fachlich nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.</p> <p><u>Anregungen und Hinweise</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird angeregt in die planungsrechtlichen Festsetzungen zu übernehmen, dass die Ausgleichsfläche A1 nicht für Überquerung durch die gehaltenen Tiere genutzt wird. 2. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Renovierung im Dachbereich der Artenschutz nach § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote) zu beachten ist. Dies betrifft insbesondere die direkte Tötung von Vögeln und Fledermäusen durch Einschluss bei Versiegelung des Dachbereiches und angrenzender Spaltenquartiere (§44 (1) BNatSchG) als auch die Zerstörung von Lebensstätten der genannten Arten (§44 (3) BNatSchG) durch Renovierung in den genannten Bereichen. Der Artenschutz nach obenstehender Rechtsgrundlage ist nicht abwägbar. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Planungsrechtliche Festsetzungen werden unter Punkt 13 ergänzt.</p> <p>Die Planungsrechtliche Festsetzungen werden unter Punkt 13 ergänzt.</p>
	<p>Beschlussvorschlag: Obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Landratsamt Freudenstadt	
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde	
Stellungnahme des Landratsamts Freudenstadt vom 06.05.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Anregungen und Hinweise	
<u>Fachbereich Grundwasser/Bodenschutz</u>	
<p>1. Das Vorhaben liegt in Zone III B des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets für die Horibrunnen und Kohlwiesenbrunnen. Es sind Schutzvorkehrungen zu treffen, um eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu verhindern. Insbesondere wird hier auf die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Mist) sowie bei der Freiland- und Koppelhaltung von Tieren verwiesen.</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.
<u>Fachbereich kommunale Abwasserbeseitigung</u>	
<p>2. Gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz § 55 (2) in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 22.03.1999 über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser besteht für das Niederschlagswasser von zu bebauenden oder zu befestigenden Grundstücken ein Versickerungsgebot bzw. das Gebot zur ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer. Gemäß den Ausführungen in der planungsrechtlichen Festsetzung, Ziffer II, Punkt 10 – Flächen für Abwasserbeseitigung - soll diesen Belangen Rechnung getragen werden.</p>	Kenntnisnahme.
<p>3. Kupfer-, zink. oder bleigedekte Dachflächen müssen durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise gegen Verwitterung und eine damit verbundene Auslösung von Metallbestandteilen behandelt werden (siehe Verordnung des UVM vom 22.03.1999 über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser).</p>	Punkt 1.2 der örtlichen Bauvorschriften wird um diese Ausführungen ergänzt.
<p>4. Unter Planungsrechtliche Festsetzung III. Hinweise und Empfehlungen – Punkt 5 Dränung – ist die Anzeigepflicht für Grund- und Quellwasserausstritte auf die Untere Wasserbehörde – Landratsamt Freudenstadt – zu ändern.</p>	Punkt 5 der Hinweise in den Planungsrechtlichen Festsetzungen wird geändert.

<p>5. Für den Nachweis der geordneten Entwässerung des Plangebiets wird die Vorlage einer Fachplanung erforderlich. Der Bebauungsplan sollte erst dann als Satzung beschlossen werden, wenn das wasserrechtliche Verfahren zum Abschluss gebracht wurde.</p>	<p>Dies ist nicht Teil des Bebauungsplans, der Nachweis wird deshalb im Rahmen des Bauantrags erbracht.</p>
	<p>Beschlussvorschlag: Obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Landratsamt Freudenstadt	
Straßenbauamt	
Stellungnahme des Landratsamts Freudenstadt vom 06.05.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Allgemeine Ausführungen zur Planung Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Anregungen und Hinweise Bezüglich evtl. geplanter Werbeanlagen wird auf das Anbauverbot entlang der Bundesstraße 28 und Kreisstraße 4779 gemäß § 9 FStrG und § 22 StrG hingewiesen. Es wird empfohlen mit der Verkehrsbehörde abzustimmen, ob evtl. ein Hinweisschild „innerörtliches Ziel“ (Zeichen 385 oder 435 StVO) in Betracht kommt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eventuell erforderliche Hinweisschilder, werden vorab mit der Verkehrsbehörde abgesprochen.</p>
	<p>Beschlussvorschlag: Obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Landratsamt Freudenstadt	
Gewerbeaufsicht	
Stellungnahme des Landratsamts Freudenstadt vom 06.05.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme.
	<p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>

Landratsamt Freudenstadt	
Gesundheitsamt	
Stellungnahme des Landratsamts Freudenstadt vom 06.05.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Es bestehen keine grundsätzlichen hygienischen und gesundheitlichen Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

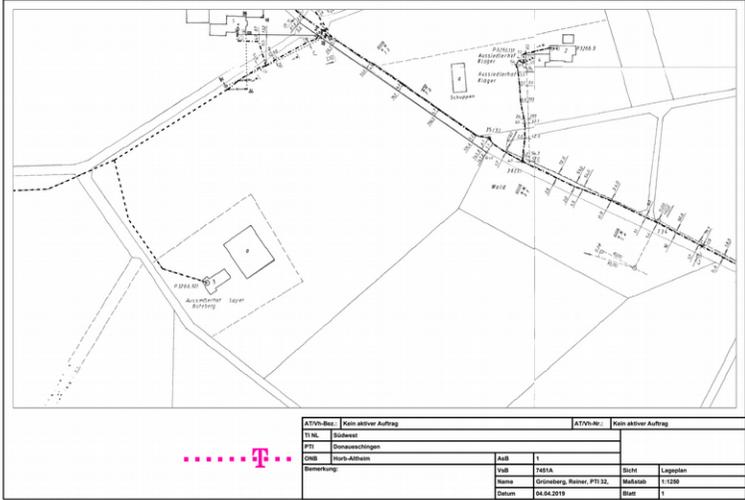
Landratsamt Freudenstadt	
Vermessungsamt	
Stellungnahme des Landratsamts Freudenstadt vom 06.05.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

Landratsamt Freudenstadt	
Kreisbrandmeister	
Stellungnahme des Landratsamts Freudenstadt vom 06.05.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mindestens 48 m³ / Stunde über mindestens zwei Stunden erforderlich.</p> <p>Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von maximal 300 Meter um die Objekte sichergestellt werden. Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 Meter zu Gebäuden vorhanden sein. Entnahmestellen sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten.</p> <p>Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen. Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN 3222 zu beachten. Gleiches gilt bei der Verwendung von Unterflurhydranten, dort gilt DIN 3221. Hydranten und Wasserentnahmestellen anderer Art sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Lösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- und / oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Löschwasserversorgung im Gebiet ist gewährleistet.</p> <p>Die Zufahrtsmöglichkeiten für Lösch- und Rettungsfahrzeuge sind gegeben.</p>
	<p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>

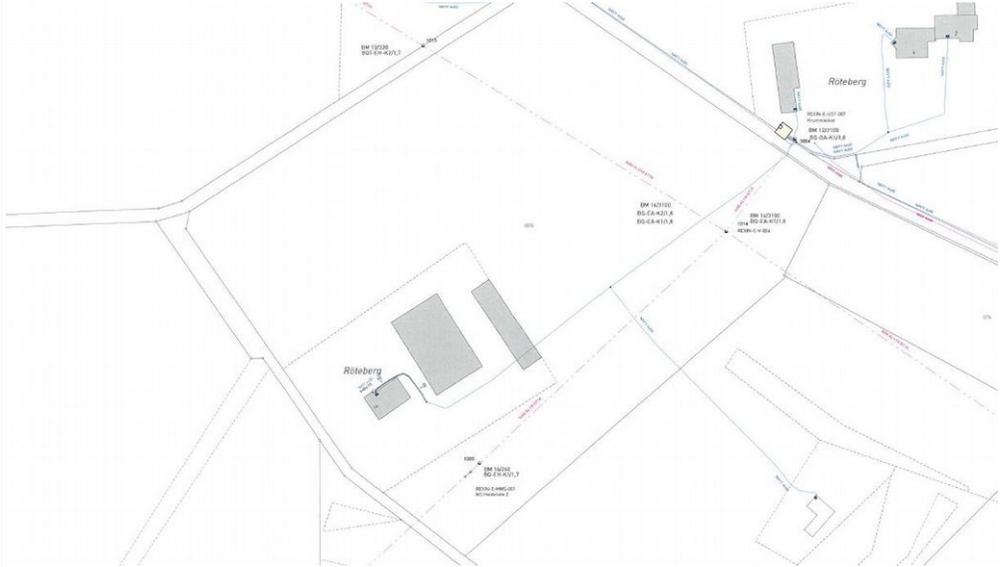
Regionalverband Nordschwarzwald	
Stellungnahme des Regionalverbands vom 07.06.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Mit dem Bebauungsplan „Röteberg“ und der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Horb a. N. sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Pensionspferdebetrieb im nordwestlichen Außenbereich von Horb-Rexingen geschaffen werden. Das Vorhaben soll auf dem Areal eines seit Jahren leerstehenden Landwirtschaftsbetriebs realisiert werden. Am Standort bereits befindliche bauliche Anlagen sollen in das Konzept integriert und teils ausgebaut werden. Bezüglich der planungsrechtlichen Zulässigkeit und möglichen Ausgestaltung des Vorhabens fanden frühzeitig Abstimmungsgespräche mit der Geschäftsstelle des Regionalverbands Nordschwarzwald statt.</p> <p>Das insgesamt 4,4 ha umfassende Plangebiet ist im Regionalplan 2015 als Regionaler Grünzug (PS 3.2.1) und Vorranggebiet für die Landwirtschaft (PS 3.3.3) festgelegt. In Regionalen Grünzügen (verbindl. Ziel der Raumordnung (Z)) sind neue Siedlungs- bzw. Gewerbeansätze nicht zulässig; die Erhaltung von Natur und Landschaft hat Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen.</p> <p>Vorranggebiete für die Landwirtschaft (Z) sind für die Landwirtschaft zu sichern. Daneben überlagert die Planung Vorbehaltsgebiete für Bodenschutz (PS 3.3.1) sowie für Erholung und Tourismus (PS 3.3.5). Ein westlich gelegener 0,5 ha großer Teilbereich mit baulichen Anlagen wird im Regionalplan 2015 als bestehende Siedlungsfläche dargestellt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt das gesamte Areal aktuell als Landwirtschaftsfläche dar.</p> <p>Künftig soll der Bereich mit der bereits vorhandenen sowie zusätzlich geplanten Bebauung im FNP als Sondergebiet „Lern- und Erlebnishof“ dargestellt werden. Die Ausdehnung des FNP Sondergebietes soll sich somit auf den im Regionalplan 2015 als bestehende Siedlungsfläche dargestellten Bereich beschränken. Der das Sondergebiet umgebende und wesentlich größere Teil des Planungsgebietes soll im FNP weiterhin als Landwirtschaftsfläche dargestellt werden.</p> <p>Hinsichtlich des konkreten Nutzungskonzepts soll dieser umgebende Bereich (Regionaler Grünzug u. Vorranggebiet Landwirtschaft) bis auf einen knapp 900 m² großen Parkplatz von Landwirtschafts- bzw. Grünflächen (Reitplatz, Viehweide, naturbelassener Reitpfad, Retentionsfläche, etc.) geprägt sein. Diese letztgenannten Nutzungen widersprechen den Funktionen der genannten Ziele der Raumordnung nicht. Das vor dem Vorliegen des Nutzungskonzepts diskutierte Zielabweichungsverfahren ist aus unserer Sicht somit nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>Hinsichtlich des geplanten Parkplatzes regen wir aufgrund des schutzbedürftigen Charakters des Planungsgebietes eine Gestaltung mit wasserdurchlässigen Belägen an. Die Planungsunterlagen machen zu diesem Aspekt widersprüchliche Angaben (vgl. u. a. Begründung: VIII. Planungsrechtliche Festsetzungen, Punkt 6.). Bezüglich des Gesamtvorhabens werden von unserer Seite keine Einwände vorgebracht.</p>	<p>Unter Punkt 3.2. der örtlichen Bauvorschriften ist bereits festgesetzt, dass Stellplatzflächen aus wasserdurchlässigen Belägen herzustellen sind. Der Fehler in der Begründung wird korrigiert.</p>
	<p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>

<p>und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III B des hydrogeologisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets "Horizontalbrunnen Horb" (WSG-Nr.: 237017). Weitere, sowie die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht nicht vorzubringen.</p> <p>Bergbau Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Beschlussvorschlag: Obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Deutsche Telekom AG																										
Stellungnahme der Telekom vom 04.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers																									
<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Email: Bbb-Donaueschingen@telekom.de. Tel. +49 800 3301903. Web: http://www.telekom.de/umzug/bauherren?</p> <p>Ein Lageplan ist beigelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>																									
 <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">ATVh-Nr. <input type="checkbox"/> Kein aktiver Auftrag</td> <td colspan="2" style="text-align: center;">ATVh-Nr. <input type="checkbox"/> Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>Titel</td> <td colspan="3">Bühnen</td> </tr> <tr> <td>PT</td> <td colspan="3">Donaueschingen</td> </tr> <tr> <td>Ort</td> <td>Horb-Altheim</td> <td>Art</td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="3">Planung</td> <td>Von</td> <td>1454</td> <td>Stich</td> </tr> <tr> <td>Nach</td> <td>Grünberg, Rumer, PT 32</td> <td>Legen</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td>04.04.2019</td> <td>Blatt</td> </tr> </table>		ATVh-Nr. <input type="checkbox"/> Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr. <input type="checkbox"/> Kein aktiver Auftrag		Titel	Bühnen			PT	Donaueschingen			Ort	Horb-Altheim	Art		Planung	Von	1454	Stich	Nach	Grünberg, Rumer, PT 32	Legen	Datum	04.04.2019
ATVh-Nr. <input type="checkbox"/> Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr. <input type="checkbox"/> Kein aktiver Auftrag																								
Titel	Bühnen																									
PT	Donaueschingen																									
Ort	Horb-Altheim	Art																								
Planung	Von	1454	Stich																							
	Nach	Grünberg, Rumer, PT 32	Legen																							
	Datum	04.04.2019	Blatt																							
	<p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>																									

Netze BW	
Stellungnahme der Netze BW vom 29.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>mit Ihrem Schreiben benachrichtigten Sie uns von der oben genannten Änderung des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes. hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. <u>Stellungnahme der Netzplanung Mitte (für die Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Mittel- und Niederdruck)</u> im Änderungsbereich „Röteberg“ der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Stromversorgungsanlagen (Mittel- und Niederspannung) und keine Gasversorgungsanlagen (Mittel- und Niederdruck) der Netze BW GmbH vorhanden. In der Nähe des Änderungsbereichs „Röteberg“ ist eine 20-kV-Freileitung vorhanden, die sich im Zuständigkeitsbereich der Netze BW GmbH befindet. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen unverändert bleiben können. Sofern bestehende Anlagen durch geplante Bauflächen geändert werden müssen, werden wir im Zuge des Bebauungsplan - bzw. des Planfeststellungsverfahrens Stellung dazu nehmen. Seitens der Netze BW GmbH („Netzgebiet Mitte) Netzplanung Strom und Gas bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Unsere bisher abgegebenen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Leitung kann unverändert bestehen bleiben. Sie wird mit einem Leitungsrecht gesichert.</p>
	<p>Beschlussvorschlag: Obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Netze BW	
Stellungnahme der Netze BW vom 07.05.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich eine 20-kV-Freileitung sowie 0.4-kV-Erdkabel unseres Unternehmens.</p> <p>Im Bebauungsplan wurden in den Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Pkt. 7 Nebenanlagen unsere Belange bezüglich der 0, 4-kV-Erdkabel ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Weitere Bedenken od er Anregungen haben wir in diesem Stadium der Planung nicht vorzubringen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p> 	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>

Große Kreisstadt Horb a.N.	
FB 4 - Verkehrsrecht	
Stellungnahme der Stadt vom 15.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Aus Sicht der Verkehrsbehörde Horb a.N. bestehen grundsätzlich keine Einwendungen. Die Sichtfelder an den Einmündungen der Feldwege dürfen durch die vorgesehene Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden.	Es wird unter Punkt 14 der Planungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt, dass die festgesetzten Heckenpflanzungen die landwirtschaftlichen Verkehrswege nicht beeinflussen dürfen.
	Beschlussvorschlag: Obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.

Große Kreisstadt Horb a.N.	
FB 5 - Beiträge	
Stellungnahme der Stadt vom 04.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Zur beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplans „Röteberg“ in Rexingen und der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans nehme ich aus beitragsrechtlicher Sicht Stellung wie folgt: Die straßenmäßige Erschließung des Plangebiets erfolgt über bestehende Straßen und Wege; Ausbaumaßnahmen sind nicht vorgesehen. Zudem befindet sich das Wegenetz im Umfeld des Plangebiets vollständig im Außenbereich und ist schon aus diesem Grund nicht Gegenstand einer Beitragspflicht für die straßenmäßige Erschließung. Für das Plangebiet fällt somit kein Erschließungsbeitrag an. Abgesehen von kleineren Erweiterungen bestehender Gebäude sieht der Bebauungsplan keine Ausweisung neuer bebaubarer Flächen vor und beschränkt sich im wesentlichen auf den Bestand. Die als baulich nutzbar vorgesehenen Flächen sind bereits an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen und zum Wasserversorgungsbeitrag veranlagt. An die Kanalisation angeschlossen ist bisher hingegen lediglich das bestehende Wohnhaus; zum Abwasserbeitrag veranlagt ist die überbaute Fläche zuzüglich Abstands- und Zufahrtsflächen. Sofern künftig weitere Gebäude einen Anschluss an die Kanalisation erhalten, ist für die betreffenden Flächen der Abwasserbeitrag nachzuerheben.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Dies wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens geregelt.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

Die Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Horb a.N..

Aufgestellt:

Empfingen, 25.06.2019

Bearbeitende/r:

Laura Digiser

